

Brüssel, den 2. Oktober 2026
(OR. en)

14000/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0304 (NLE)**

**ACP 90
FIN 1397
PTOM 35**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 534 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2026 zu zahlenden Finanzbeiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 534 final.

Anl.: COM(2026) 534 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2026
COM(2026) 534 final

2026/0304 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2026 zu zahlenden
Finanzbeiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Europäische Union (EU) unterhält Kooperationsbeziehungen zu vielen Entwicklungsländern. Hauptziel dieser Beziehungen ist es, durch Entwicklungshilfe und technische Hilfe für die begünstigten Länder deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Strategien. Zu den EU-Ressourcen, die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen sind, gehört der Europäische Entwicklungsfonds (EEF). Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er beruht auf einem Internen Abkommen⁽¹⁾ zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Kommission ist für die finanzielle Abwicklung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben zuständig. Im Einklang mit dem Internen Abkommen über den EEF (Artikel 7) und der EEF-Finanzregelung⁽²⁾ (Artikel 19) legt die Kommission dreimal jährlich einen Vorschlag vor, in dem im Hinblick auf die Auszahlungen aus dem EEF die Höhe der Tranche des Beitrags zum EEF festgelegt wird.

Der Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über die dritte Tranche der 2026 von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds zu leistenden Finanzbeiträge zum 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

1. das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁽³⁾ (im Folgenden „Internes Abkommen“ (11. EEF)),
2. die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfond⁽⁴⁾ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“),
3. der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁽⁵⁾,
4. der Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine⁽⁶⁾.

Nach den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Regelwerken sind die Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für den Abruf regelmäßiger Beiträge dieser Art.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt

- **Wahl des Instruments**

Entfällt

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

⁽⁶⁾ ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2026 zu zahlenden Finanzbeiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Schlüssel für die Beiträge der einzelnen EEF-Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) festgelegt⁽³⁾.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates unterbreitet die Kommission bis zum 10. Oktober 2026 einen Vorschlag, der den Betrag der dritten Tranche des Beitrags für das Jahr 2026 enthält.
- (4) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangegangene EEF festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die Kommission abgerufen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/oj.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/oj.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2025/2324 des Rates⁽⁴⁾ wurde der Jahresbeitrag der Vertragsparteien zum EEF für das Jahr 2026 auf 700 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.
- (6) Damit die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2026 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds wird auf 150 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

Artikel 2

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds sind von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds gemäß dem Anhang als dritte Tranche für 2026 an die Kommission zu zahlen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/2324, 14.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2324/oj>.